

§ 30 **Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 **Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 **– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im** **2-Fächer-Bachelor-Studiengang** **Vom 25. Februar 2010**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28 **Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
 - auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
 - auf Module des Optionalbereichs oder eines Ergänzungsfaches 24 CP (vgl. hierzu Wahlempfehlungen in § 2 der Studienordnung)
 - auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundlagenmodule (Module A, B1, B2 und C)
2. Aufbaumodule (Module D3/E3, E4/D4 und F1)
3. Vertiefungsmodule (Module G1/G2, H1 und J1/J2)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
D3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur 1500-1800 I	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des GK1 oder erfolgreicher Abschluss des GK2 innerhalb von Modul A
D4	Aufbaumodul: Literatur und Kultur 1500-1800 II	
E3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur nach 1800 I	
E4	Aufbaumodul: Literatur und Kultur nach 1800 II	
G1	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G2	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 2	
H1	Vertiefungsmodul: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse I	erfolgreicher Abschluss von Modul D3 oder von Modul E3
J 1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss von Modul B2
J 2	Deutsche Sprachgeschichte	erfolgreicher Abschluss von Modul B1

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module A, B1, B2, C, F1, D3&E4/E3&D4.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:
 1. Grundlagenmodule (Module A, B3/B4 und C)
 2. Aufbaumodule (Module D3/E3 und F1)
 3. Vertiefungsmodule (Module G3/G4 und R2)

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseauf-

gaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- und Einzelprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.
- (2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert) erbracht werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
D3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur 1500-1800 I	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des GK1 oder erfolgreicher Abschluss des GK2 innerhalb von Modul A
E3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur nach 1800 I	
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	
R2	Bachelor-Nebenfachmodul Literaturwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von Modul D3 oder von Modul E3